

DVGW - TRGI 2018 - Kapitel II - Leitungsanlage



Prüfen von neu verlegten Leitungsanlagen

Betriebsdruck ≤ 100 hPa		Betriebsdruck ≥ 100 hPa bis 0,1 MPa		
Belastungsprüfung	Dichtheitsprüfung		Kombinierte Belastungs- und Dichtheitsprüfung	
Prüfdruck 0,1 MPa Prüfdauer 10 min Mindestauflösung Messgerät 0,01 MPa Prüfdruck ist gefahrenfrei abzulassen	Prüfdruck 150 hPa		Prüfdruck 0,3 MPa Prüfdauer mind. 2 h bei > 2.000 l je weitere 100 l Prüfdauer jeweils 15 min verlängern Druckzunahme max. 0,2 MPa/min Anpassungszeit ca. 3 h gleichzeitig Druckmessschreiber Klasse 1 und Manometer Klasse 0,6	
	Mindestauflösung Messgerät 0,1 hPa			
	Leitungsvolumen	Anpassungszeit		mind. Prüfdauer
	< 100 l	10 min		10 min
	≥ 100 l < 200 l	30 min	20 min	
	≥ 200 l	60 min	30 min	
ohne GDR, Gaszähler, Armaturen und Gasgeräte Armaturen mit mind. MOP 1 können mit einbezogen werden.	ohne Gasgeräte GDR und Gaszähler können miteinbezogen werden, soweit sie für Prüfdruck ausgelegt sind.		Leitungsanlagen mit Armaturen GDR und Gaszähler können mit einbezogen werden, soweit sie für Prüfdruck ausgelegt sind.	

Prüfdruck darf während der Prüfdauer nicht abfallen = Nachweis der Dichtheit

Prüfung der noch nicht geprüften Verbindungsstellen (z.B. Prüföffnungen) unmittelbar nach Inbetriebnahme unter Betriebsgas und -druck mit schaumbildenden Mitteln nach DIN EN 1429 oder Gasspürgerät nach DVGW-Hinweis G 465-4 auf Dichtheit

Prüfung von Gasleitungsanlagen



DVGW - TRGI 2018 - Kapitel II - Leitungsanlage

Arbeitshilfe – Notwendige Prüfungen vor und nach dem Einlassen von Gas

Anlass der Prüfung	Prüfung					
	Belastungsprüfung 0,1 MPa	Dichtheitsprüfung 150 hPa	Kombinierte Dichtheits- und Belastungsprüfung 0,3 MPa	Gebrauchsfähigkeitsprüfung	* Druckmessung mind. Betriebsdruck	Prüfen der Anschlüsse und Verbindungen mit Gasspürgerät oder schaubildenden Mitteln bei Betriebsdrücken bis 0,1 MPa
Neu verlegte Leitungsanlage	ja bei Betriebsdruck bis 100 hPa	ja bei Betriebsdruck bis 100 hPa	ja bei Betriebsdruck > 100 hPa	nicht zulässig	ja	ja
Stillgelegte Leitungsanlage	nicht gefordert	ja bei Betriebsdruck bis 100 hPa	ja bei Betriebsdruck > 100 hPa	nicht zulässig	ja	ja
Außer Betrieb gesetzte Leitungsanlage	nicht gefordert	ja besser Gebrauchsfähigkeitsprüfung	nicht gefordert	ja	ja	ja
Kurzzeitige Betriebsunterbrechung	nicht gefordert			ja	ja	ja

* Druckmessung nach dem Einlassen von Gas, wenn Prüfung und Einlassen von Gas nicht unmittelbar aufeinander folgen

Einlassen von Gas in Leitungsanlagen

Vor dem Einlassen von Gas ist zu prüfen, aus welchem Anlass die Leitung drucklos bzw. ohne Gas war und daraus ableitend sind die geforderten Prüfungen durchzuführen	
Neu verlegte Leitungsanlage - alle Neuinstallationen - Erweiterungen - Erneuerungen vorhandener Leitungen - Umstellung von Flüssiggas auf Erdgas	Stillgelegte Leitungen - Leitungen, die bestimmungsgemäß auf Dauer nicht mehr betrieben werden und von der gasführenden Leitung getrennt sind - Leitung ist drucklos und gasfrei - z. B. Gaszähler, GDR sind ausgebaut
Außer Betrieb gesetzte Leitungen - Gaszufuhr wird vorübergehend unterbrochen - z. B. Herstellen der Innenverbindung, Instandsetzung - war bis zur Aufnahme der Arbeiten in Betrieb und funktionstüchtig	Kurzzeitige Betriebsunterbrechung - dient zur Wartung der Gasinstallation und/oder zum Wechsel der Gaszähler - Arbeiten stehen im engen zeitlichen Zusammenhang, fachwidrige Eingriffe durch Dritte sind auszuschließen

Gebrauchsfähigkeitskriterien (in Betrieb befindliche Anlagen):

Unbeschränkte Gebrauchsfähigkeit	Verminderte Gebrauchsfähigkeit	Keine Gebrauchsfähigkeit
Verlust in der Leitung: Kleiner 1 l/h, kein weiterer Mangel: Anlage kann weiter betrieben werden	Verlust in der Leitung: Gleich oder größer 1 l/h und kleiner 5 l/h: Innerhalb von 4 Wochen instand setzen	Verlust in der Leitung: Gleich oder größer 5 l/h: Sofort außer Betrieb nehmen!

Quelle: Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches